



DER REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An den  
Nationalrat  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie  
3003 Bern

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 13.413; Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 9. März 2015, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), der im Rahmen der oben genannten parlamentarischen Initiative ausgearbeitet wurde, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere generellen Anmerkungen zur Thematik Littering und zur parlamentarischen Initiative 13.413 «Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)».

**Einleitende Bemerkungen**

Die Verschmutzung des öffentlichen Raumes durch unbedacht oder absichtlich fallen und liegen gelassene Abfälle („Littering“) ist auch im Kanton Basel-Landschaft ein Thema, welches die Bevölkerung bewegt und die Behörden beschäftigt. Littering beeinträchtigt die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum und führt zu stark erhöhten Kosten bei den Reinigungsdiensten. Littering ist demzufolge nicht in erster Linie ein Umweltproblem, sondern ein gesellschaftliches Phänomen. Dabei betrifft Littering nicht nur städtische Gemeinden, sondern ist auch im ländlichen Raum ein Thema.

Die Ursachen der zunehmenden Littering-Flut sind vielfältig. Eine Rolle spielen sicherlich das veränderte Konsumverhalten, der Trend zu immer mehr fliegender Verpflegung, die vermehrte Nutzung des öffentlichen Raums bis hin zum Boom der Gratiszeitungen. Im Weiteren sind auch eine verminderte Wertschätzung des öffentlichen Raumes und fehlende Eigenverantwortung feststellbar.

Aufgrund der verschiedenen Ursachen von Littering und den betroffenen Orten gibt es keine einfache Strategie oder ein Patentrezept zur Eindämmung des Litterings. Um die Qualität des öffentlichen Raumes nachhaltig zu steigern und Littering zu bekämpfen, kommen situationsspezifisch unterschiedliche Instrumente aus einem ganzen Massnahmenbündel zum Einsatz. Litteringbussen stellen dabei nur ein Instrument dar.

Im Kanton Basel-Landschaft fördern die direkt betroffenen Gemeinden und Städte zusammen mit dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) schon seit Jahren gemeinsam mit verschiedenen Aktionen die Wahrnehmung der Eigenverantwortung und die vermehrte Wertschätzung des öffentlichen Raumes.

Neu sind im Kanton auch Ordnungsbussen für Litteringvergehen möglich. Die entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes wurde in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 mit rund 75 % JA-Stimmen angenommen. Auslöser dafür war die seinerzeitige Einreichung der nichtformulierten Gesetzesinitiative „Vo Schönebuech bis sauber“.

### **Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 13.413 «Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)»**

Die parlamentarische Initiative (13.413) über die Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering) verlangt, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) mit einer Verhaltensnorm und einer Strafnorm zum Littering ergänzt wird.

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft spricht nichts gegen diese Vorlage. In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich jedoch die Frage, ob dringender Anlass für eine Regelung auf Bundesebene besteht. Der Kanton Basel-Landschaft hat wie eingangs erwähnt die Möglichkeit von Litteringbussen für die Gemeinden auf kantonaler Ebene geschaffen. Den gleichen Schritt haben bereits verschiedene andere Kantone ebenfalls beschritten. Eine Einführung auf Bundesebene liegt demzufolge nicht zwingend auf der Hand.

Es gilt auch zu bedenken, dass das Problem Littering nicht alleine mit Litteringbussen gelöst werden kann. Jede Littering-Situation muss einzeln betrachtet und es müssen situationsspezifische Massnahmen geplant und umgesetzt werden. Allenfalls können Litteringbussen als ein Instrument mit weiteren Massnahmen in den Bereichen Präventionsarbeit und Sensibilisierung verschiedener Zielgruppen kombiniert werden. Demzufolge könnte es aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft weiterhin den Kantonen oder gar Städten/Gemeinden überlassen werden, ob sie dieses Instrument nutzen wollen oder nicht.

Im Weiteren bezweifeln wir, ob eine Mindestbusse von CHF 100.-- in jedem Fall angemessen ist oder die untere Grenze nicht tiefer anzusetzen wäre. Diese Untergrenze ist nicht Gegenstand der Vorlage, es wird aber im Bericht darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Revision der Ordnungsbussengesetzgebung festgelegt werden soll. Eine sinnvolle Untergrenze müsste sich aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen von maximal CHF 40.-- bewegen, um wirklichen Bagatellfällen Rechnung tragen zu können.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 19. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Reber

der Landschreiber:

Vetter